

Überblick über das

ARTENSCHUTZRECHT

(Stand Mai 2010)

MARUBIS, der Mariner Arten- und Biotopschutz e.V., hat sich – wie der Name schon sagt - ausdrücklich auch dem Artenschutz verschrieben. Dabei geht es in erster Linie natürlich um konkrete Maßnahmen wie die [Nachzuchtenförderung](#) oder die Informationen über den bedrohten [Banggai-Kardinalbarsch](#). Artenschutz hat aber auch eine rechtliche Seite, die zunehmend in das Bewusstsein der Aquarianer dringt und in einschlägigen Foren immer wieder Fragen aufwirft. Dabei werden leider oft Begriffe wie Washingtoner Artenschutzabkommen, CITES, Nachweis- und Meldepflicht recht unsortiert gebraucht und Zusammenhänge verkannt. Kein Wunder, denn das Artenschutzrecht ist nicht ganz einfach strukturiert. Deshalb wollen wir versuchen, im Folgenden einen kleinen Überblick über das System des Artenschutzrechts zu geben – natürlich mit den besonderen Bezügen zur Meerwasseraquaristik.

Das grundsätzliche Schutzkonzept

Das Artenschutzrecht spielt sich im Wesentlichen in 3 Ebenen ab:

CITES (Washingtoner Artenschutzabkommen)	= internationale Ebene
EU-Verordnungen, Richtlinien und Entscheidungen	= europäische Ebene
Bundesnaturschutzgesetz und Bundesartenschutzverordnung	= nationale Ebene

Grob gesagt beruht das Schutzsystem auf einer Regulierung und Überwachung des Handels mit gefährdeten Arten durch Versagung oder Erteilung von Ausfuhr- und Einfuhrgenehmigungen auf internationaler und europäischer Ebene, sowie der Reglementierung des Besitzes bzw. der Haltung solcher Arten im nationalen Recht.

Beginnen wir mit dem Washingtoner Artenschutzabkommens (WA). Dabei handelt es sich genauer gesagt um [CITES](#) (Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Fauna and Flora), einer Übereinkunft von mittlerweile 175 Staaten zum Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten. Das Vertragswerk listet in den Anhängen I – III Tier- und Pflanzenarten auf, die je nach ihrer Gefährdung eingestuft werden. Die Übereinkunft beschäftigt sich mit dem Handel im weitesten Sinne und die Vertragsparteien haben hierzu vereinbart, dass die gelisteten Arten nicht oder nur mit Ausfuhr- oder Einfuhrgenehmigung der jeweiligen Staaten („CITES-Bescheinigung“) gehandelt werden dürfen.

Das WA hat keine unmittelbare Wirkung für den Handel und bedarf daher der Umsetzung in vollziehbares Recht. Innerhalb der EU wurde eine einheitliche Vorgabe geschaffen, auch, um den innergemeinschaftlichen Handel zu erleichtern. Die zentrale europäische Vorschrift ist dabei die Artenschutzverordnung der EU "(EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels", die mittlerweile natürlich mehrmals aktualisiert wurde. Darin werden im Wesentlichen die WA-Anhänge übernommen:

WA-Anhang I	à EU-VO in Anhang A (Arten, die nicht gehandelt werden sollen)
WA-Anhang II	à EU-VO Anhang B (Arten, deren kontrollierter Handel vertretbar erscheint)
WA-Anhang III	à EU-VO Anhang C (national reglementierte/international kontrollierte Arten)

Die Anhänge sind allerdings nicht völlig identisch und es können auch Arten enthalten sein, die nicht unter das WA fallen. Die Abweichungen (und der weitere Anhang D) können aber hier vernachlässigt werden. Manche Regelungen der Verordnung gehen auch über die Forderungen des WA hinaus und den Mitgliedsstaaten ist die Schaffung weiterer oder strengerer Regelungen gestattet. Grundsätzlich entscheiden auch innerhalb der EU die einzelnen Mitgliedsstaaten in eigener Verantwortung über die Ein- und Ausfuhr geschützter Arten. Allerdings bestehen auch eine Reihe EU-weit zu beachtender Einzelentscheidungen, die oft dazu führen, dass z. B. bestimmte Korallen aus einzelnen Herkunftsländern (zeitlich befristet) nicht mehr oder beschränkt auf Quoten eingeführt werden dürfen (siehe [hier](#)).

Die EU-Regelung beschäftigt sich aber wiederum überwiegend nur mit dem Handel von geschützten Arten (Ein- und Ausfuhrbestimmungen) oder das sonstige Verbringen von Anhang-A-Arten. Die für deutsche Tierhalter unmittelbar geltenden Vorschriften ergeben sich im Wesentlichen aus dem **Bundesnaturschutzgesetz** (BNatSchG) und der **Bundesartenschutzverordnung** (BArtSchV). Dabei geht es u. a. um Besitzverbote, Haltungsanforderungen sowie Nachweis- und Meldepflichten.

Betroffene „Aquarien-Arten“

Welche aquaristisch interessanten Arten unterfallen nun dem dargestellten System? Für die Meerwasseraquarianer ist der **Anhang B** der EU-Verordnung besonders interessant, weil darauf z. B. **sämtliche Steinkorallenarten** (Scleractinia spp.), aber auch **Röhrenkorallen** (Stolonifera), **Blaue Koralle** (Heliopora coerulea), **Feuerkorallen** (Milleporinae), **Dörnchenkorallen** (Antipatharia) oder **Filigrankorallen** (Stylasteridae) stehen. Die EU hält übrigens auch „Lebende Steine“ (live rock) für artengeschützt, da sie überwiegend aus Steinkorallen bestehen und noch nicht „fossil“ sind! Auch alle **Riesenmuscheln** (Tridacnidae spp.) sind nach Anhang B geschützt.

Fische sind bisher relativ wenige geschützt. Überwiegend handelt es sich um Süßwasserfische, wie z. B. alle Störartigen. Bei den geschützten Meerwasserfischen sind z. B. der Riesen- und der Walhai sowie der Weiße Hai gelistet, aber für den durchschnittlichen Heimaquarianer wohl eher weniger interessant. Seit 15.05.2004 steht in Anhang B allerdings auch „Hippocampus spp.“, womit **alle Arten** von **Seepferdchen** dem Artenschutz unterliegen!

Die Aufzählung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und es können auch neue Arten dazukommen. Wer den konkreten Schutzstatus einer bestimmten Art abfragen will, kann das hier komfortabel tun: [WISIA](#)

Für den Schutzstatus eines Tieres ist es übrigens grundsätzlich unerheblich, ob es sich um einen Wildfang oder eine Nachzucht handelt. Geschützt ist die Art, nicht das Individuum! Allerdings kann für die Frage, ob Einfuhrpapiere erteilt werden, sehr wohl entscheidend sein, ob das Tier als Wildentnahme aus dem Meer oder als Nachzucht tier aus einer Farm kommt.

Auswirkungen für den Tierhalter

Grundsätzliches Besitzverbot:

Gemäß [§ 7 Abs. 2 Nr. 13 a BNatSchG](#) gelten alle in Anhang B aufgeführten Arten als „besonders geschützte Tierarten“ (Anhang A = „streng geschützt“). Nach [§ 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG](#) ist es grundsätzlich verboten, Tiere einer besonders geschützten Art in Gewahrsam zu nehmen oder zu besitzen.

Rettende Ausnahmen:

Ausgenommen von dem Besitzverbot sind nach [§ 45 Abs. 1 BNatschG](#),

- Tiere, die in der EU rechtmäßig gezüchtet, durch künstliche Vermehrung gewonnen oder der Natur entnommen wurden (Nr. 1) und
- Tiere, die aus Drittländern rechtmäßig (also mit erforderlichen Aus- und Einfuhrgenehmigungen!) in die EU gelangt sind, also legal importiert wurden.

Man kann also Tiere, die mit „CITES-Bescheinigung“ versehen sind, rechtmäßig kaufen und halten.

Herkunftsnachweis:

Nach [§ 46 Abs. 1 BNatschG](#) besteht die Pflicht zum Berechtigungsnachweis! Das heißt, wer Tiere besonders geschützter Arten (z. B. SPS, LPS, Tridacnas, Seepferdchen) besitzt, muss im Zweifel nachweisen, dass er sie legal erworben hat oder er bzw. der Vorbesitzer sie bereits bei Unterschutzstellung (Seepferdchen: 15.5.2004) in Besitz hatte. Er trägt insoweit die Beweislast! Meerwasseraquarianer werden also gut beraten sein, für ihre artengeschützten Tiere Herkunftsnachweise zu verlangen und aufzubewahren. Hierzu kann z. B. der Kaufbeleg dienen. Meist reicht das den Naturschutzbehörden aber nur, wenn darauf mindestens die Nummer der Einfuhrgenehmigung steht! Im Zweifel lieber bei der zuständigen Behörde nachfragen!

Ein weit verbreitetes Problem ist der aus Artenschutzsicht eigentlich zu begrüßende Umstand, dass viele Korallen im Inland durch Fragmentation gewonnen und als Ableger – kommerziell oder nicht kommerziell – weitergegeben werden. Dabei wird es erfahrungsgemäß nur in den seltensten Fällen zu einer ordnungsgemäßen Ausstellung von Papieren kommen. Bisher ist uns zwar kein Fall bekannt, bei dem ein Aquarianer hierdurch in Schwierigkeiten geraten wäre; aber der Gesetzeslage entspricht der Zustand jedenfalls nicht.

Haltungsanforderungen und Meldepflicht:

Während es der Gesetzgeber bei den Wirbellosen beim Berechtigungsnachweis belassen hat, kommt im Fall der **Seepferdchen** noch etwas Gravierendes hinzu, weil es sich um **Wirbeltiere** handelt. Der Bundesumweltminister hat bereits in früheren Jahren die Bundesartenschutzverordnung erlassen. Dort ist u. a. in [§ 6 BartSchV](#) bestimmt, dass bei gewerbsmäßigem Kauf oder Verkauf geschützter Arten ein Aufnahme- und Auslieferungsbuch zu führen ist.

Für die privaten Halter gibt es aber auch Regelungen. Nach [§ 7 Abs. 1 Satz 1 BArtSchV](#) dürfen Wirbeltiere der besonders geschützten Arten (also auch Seepferdchen) nur gehalten werden, wenn sie **keinem Besitzverbot** unterliegen und der **Halter** die **erforderliche Zuverlässigkeit** und **ausreichende Kenntnisse** über die Haltung und Pflege der Tiere hat und über die **erforderlichen Einrichtungen** verfügt, die Gewähr dafür bieten, dass die Tiere nicht entweichen können und die Haltung den **tierschutzrechtlichen Vorschriften** entspricht. Das Vorliegen dieser Anforderungen ist der nach Landesrecht zuständigen Behörde auf Verlangen nachzuweisen. Damit wird eine Verknüpfung zum Tierschutzrecht geschaffen, das ansonsten strikt vom Artenschutzrecht zu trennen ist.

Es geht aber noch weiter: Wer Wirbeltiere der besonders geschützten Arten hält, hat nach [§ 7 Abs. 2 BartSchV](#) der nach Landesrecht zuständigen Behörde unverzüglich nach Beginn der Haltung den Bestand der Tiere und nach der **Bestandsanzeige** den **Zu- und Abgang** (also auch Geburt und Tod) schriftlich anzuzeigen; die Anzeige muss Angaben enthalten über Zahl, Art, Alter, Geschlecht, Herkunft, Verbleib (Käufer), Standort, Verwendungszweck und Kennzeichen der Tiere (letzteres entfällt bei Fischen). Die Verlegung des regelmäßigen Standorts der Tiere (Umzug, Abgabe) ist ebenfalls unverzüglich anzuzeigen. Zwar ist von der Anzeigepflicht eine Reihe von Tieren ausgenommen, die in der [Anlage 5](#) der BArtSchV aufgeführt werden (z. B. Störartige und Rotwangenschmuckschildkröten). Seepferdchen fallen aber nicht unter diese Ausnahmen und bleiben daher meldepflichtig.

Mittlerweile haben sich auch viele Züchter und Halter entschlossen, ihre Seepferdchen anzumelden. Welche Behörde dafür zuständig ist, kann von Bundesland zu Bundesland variieren. Am besten ist es, zunächst bei der Unteren Naturschutzbehörde (Landratsamt, kreisfreie Stadt) anzufragen. Nach den uns bekannten Erfahrungen lassen sich mit den Behörden sehr vernünftige und praktikable Vereinbarungen treffen, wie nur jährliche Meldungen, einfache Zuchtbücher, Meldung erst bei „Verkaufsgröße“ etc. Von gelegentlichen Anfangsschwierigkeiten sollte man sich nicht entmutigen lassen. Auch für die Naturschutzbehörden ist die Anmeldung von Seepferdchen oft neu und erfordert zunächst Nachforschungen, wie das zu handhaben ist. Wenn man nicht weiter kommt, kann vielleicht eine Anfrage beim [Bundesamt für Naturschutz](#) hilfreich sein.

Ahndung von Verstößen:

Was kann bei Verstößen passieren? Werden **Berechtigungs- und Herkunftsnachweise** nicht erbracht, können die Tiere behördlich **eingezogen** werden ([§ 47 BNatschG](#)).

Wer entgegen [§ 7 Abs. 2 Bundesartenschutzverordnung](#) eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig erstattet, also gegen die **Meldepflicht** verstößt, handelt ordnungswidrig und kann mit hohen **Geldbußen** belegt werden ([§ 16 Abs. 2 Nr. 5 BartSchV](#)).

Wir hoffen, mit unseren Hinweisen, die naturgemäß nur einen allgemeinen Überblick bieten können, etwas Licht ins Dunkel gebracht zu haben. Wenn Sie konkrete Fragen zum Artenschutzrecht und seinem Vollzug in Ihrem Bereich haben, wenden Sie sich am besten an die für Sie zuständige Naturschutzbehörde. Die Auslegung und der Vollzug der artenschutzrechtlichen Bestimmungen sind nach unseren Kenntnissen durchaus nicht bundesweit einheitlich, so dass für Einzelfälle keine allgemeingültigen Aussagen getroffen werden können. Wer sich dafür interessiert, in welcher Größenordnung sich die Einfuhr geschützter Arten bewegt, kann dies in der [WA-Jahresstatistik](#) nachvollziehen

Copyright 2010, Marubis e.V.